



Richtlinie
zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Ju-
gendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
der Familienförderung und der Jugendgerichtshilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge

(RL JA LK SOE §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII)

vom 30.09.2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zuwendungszweck	1
2. Rechtsgrundlage	1
3. Zuwendungsempfänger	2
4. Zuwendungsvoraussetzungen	2
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	2
6. Allgemeines Antrags- und Bewilligungsverfahren	3
7. Begriffsbestimmungen	3
8. Zuwendungsverfahren	4
Teil A Ehrenamtlich geführte Projekte nach §§ 11-14; 16; 52 SGB VIII	5
Teil B Projekte mit fest angestelltem Personal (Fachkraftförderung)	11
Teil C Zuwendungen an Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen	14
9. Schlussbestimmungen	13
10. Inkrafttreten	13

1. Zuwendungszweck

Ziel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist es, die erforderlichen und geeigneten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990, (BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) unter Beachtung der Strukturprinzipien des Jugendhilferechts, nämlich der Pluralität, der Partnerschaft und der Subsidiarität sowie dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten bedarfsgerecht vorzuhalten.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden gemäß § 74 SGB VIII sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Bestimmungen entsprechend den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der übertragenen Mittel des Freistaates Sachsen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen vorrangig an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie an gemeinnützige, rechtsfähige Vereine, Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Selbsthilfegruppen sowie an kommunale Körperschaften, welche Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ansässige Träger bzw. für junge Menschen des Landkreises wirkende Träger bewilligt.

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Träger (§ 74 SGB VIII)

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung und/oder eine angemessene Eigenleistung erbringt,
- regional bzw. örtlich wirkt und in der Regel eine Beteiligung der Sitzgemeinde nachweisen kann.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein muss,
- bei einer Personalkostenförderung die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihre/seine Bediensteten nicht besser stellen darf als vergleichbare Bedienstete des öffentlichen Dienstes,
- als zuwendungsfähige Kosten nur die projektbezogenen Aufwendungen anerkannt werden, welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahme notwendig sind,
- alle bezüglich des Projektes anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen sind.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf weitere Zuwendung begründet.

Zuwendungsfähig sind in der Regel alle anfallenden Kosten, soweit sie für das Erreichen eines Zuwendungszweckes nach dieser Richtlinie notwendig und angemessen sind.

6. Allgemeines Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag beinhaltet eine inhaltlich aussagefähige Projektbeschreibung bzw. Konzeption der Maßnahme sowie einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan.

Kann vor Beginn der Maßnahme kein Zuwendungsbescheid erteilt werden, ist vom Maßnahmeträger ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Dieser ist durch die entsprechende Kennzeichnung im Antragsformular zu beantragen. Die Bestätigung dazu hat innerhalb von 4 Wochen von der Verwaltung des Jugendamtes bzw. dem Jugendring SOE e. V. zu erfolgen. Ein Beginn vor entsprechender Genehmigung ist förderschädlich und schließt eine spätere Förderung aus.

Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung erfolgen nach dem SGB X und in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Abweichend von der in der VwV-SäHO § 44 A. Punkt 8.8 festgesetzten Höhe werden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Rückforderungen oder sonstige Ansprüche von weniger als 10,00 EUR nicht geltend gemacht, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist [Nr. 1, Abs. 2 Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen vom 20.12.2011 des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge].

Für den Verwendungsnachweis sind das Formblatt, das bei Gewährung der Zuwendung als Anlage zum Zuwendungsbescheid beigelegt ist sowie weitere Anlagen, zu verwenden.

Falls das Projekt aus ESF-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert wird, ist mit dem Jugendamt abzustimmen, welche Formulare verwendet werden.

7. Begriffsbestimmungen

Fahrtkosten werden im Sinne einer Dienstreise und als Aufwandsentschädigung in Anlehnung an das jeweils gültige Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) gewährt.

Fahrten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder gemieteten Fahrzeugen werden entsprechend dem (Nutzungs-) Nachweis/Fahrkarte/Vertrag anerkannt.

Honorar bezeichnet die Vergütung freiberuflicher (selbständiger oder nebenberuflicher) Tätigkeiten. Für Honorartätigkeiten ist ein Honorarvertrag abzuschließen. Die Leistungserbringung ist nachweislich abzurechnen.

Der Empfänger muss den Erhalt des Honorars geeignet bestätigen und auf der Grundlage des Honorarvertrages Steuern selbständig abführen.

Aufwandsentschädigung bezeichnet den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (Fahrtkosten, Kopien, Literatur, Telefon,...) bzw. die Gewährung einer Pauschale entsprechend § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EstG) (Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale).

Bei der Zahlung von Pauschalen ist ein Vertrag mit der Empfängerin/dem Empfänger auf der Grundlage der Satzung zu schließen. Alle erforderlichen Unterlagen (Satzung, evtl. Beschluss der Mitgliederversammlung/des Vorstandes, Verträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise) sind der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

8. Zuwendungsverfahren

Teil A Ehrenamtlich geführte Projekte nach §§ 11-14; 16; 52 SGB VIII

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Voraussetzungen

Ehrenamtlich geführte Projekte können von Trägern nur beantragt werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme (Vorbereitung/Durchführung/Abrechnung) überwiegend im Ehrenamt erfolgt. Kosten für ggf. zur Unterstützung der Maßnahme eingesetztes hauptamtliches Personal sind nicht zuwendungsfähig.

Voraussetzungen für Jugendclubs und andere Jugendgruppen/-initiativen/Akteure, deren Arbeit überwiegend auf eigene Mitglieder ausgerichtet ist, sind:

- Mindestens 7 natürliche Personen im Alter zwischen 14 und 27 Jahren (Mitglieder/-innen); 2 davon mindestens 18 Jahre
- Demokratisch verfasste Struktur, d. h. Legitimation und Benennung von mindestens einem/einer und bis zu drei Ansprechpartner/-innen, wobei eine/einer davon mindestens 18 Jahre alt sein muss, (mit Funktions-/Verantwortungsbezeichnung) im Förderjahr (Anlage zum Antrag)
- Gemeinnützige Tätigkeit (Anerkennung durch das Finanzamt ist nicht Bedingung, Prüfung erfolgt durch Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (KFJH) nach § 74 SGB VIII)
- Mindestens eine/einer der Verantwortlichen hat den Nachweis über einen Grundlehrgang der Jugendleiter/-in-Card (JULEICA) zu erbringen oder eine adäquate von der Verwaltung anerkannte Bildungsmaßnahme (mit dem Antrag, spätestens jedoch entsprechend der Auflage im Zuwendungsbescheid zu erbringen)
- Feste Kooperationsstrukturen mit der Kommune (Sitzgemeinde), d. h. aus dem Konzept soll hervorgehen, wie die Zusammenarbeit erfolgt (i. d. R. Teilnahme an den JC-Stammtischen bzw. anderen Netzwerken; Transparenz der Fördermittelanträge;...)
- Der Landkreis geht bei Jahresprojekten von einer Mindestbeteiligung in Höhe von 25,00 EUR je Mitglied aus (Eigenmittel, erwirtschaftete Mittel)

1.2 Projekte, Internationale Jugendbegegnung, außerschulische Jugendbildung

1.2.1 Projekte

Förderschwerpunkt

- Projekte sind zeitlich begrenzte Aktivitäten, die zur Erreichung der Zielstellungen der §§ 11 – 14; 16; 52 SGB VIII und zur Bewältigung besonderer Problemlagen (z. B. Integration bestimmter Zielgruppen) beitragen.

Art der Finanzierung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Sachkosten
- Honorarkosten
- Geräte und Ausstattungsgegenstände, dessen Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung unter 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) liegen und die selbständig bewertungs- und nutzungsfähig sind (Geringwertige Wirtschaftsgüter entspr. § 6 Abs. 2 EStG). Eine Zergliederung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbunde-

nen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, ist nicht zulässig.

→ Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für o. g. Leistungen bis zur Höhe von 50 vom Hundert.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Für Projektförderung sind Miet- und Betriebskosten für die dauerhafte Nutzung gemieteter/eigener Räume ausschließlich durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und die Kommune (Sitzgemeinde) zu tragen, d. h. es werden keine Zuwendungen für diese Ausgaben durch den Landkreis gewährt. Zur Zielerreichung des Projektes können diese jedoch als Bestandteil des Antrages beibehalten und für die Berechnung der Gesamtausgaben einbezogen werden.

1.2.2 Internationale Jugendbegegnung

Förderschwerpunkt

- Internationale Jugendbegegnungen sind Begegnungen zwischen Jugendlichen des Landkreises mit Jugendlichen anderer Staatsangehörigkeit, insbesondere Maßnahmen zur partnerschaftlichen Annäherung, wobei mindestens 7 Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus dem Landkreis sind. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sollten im Alter zwischen 10 und maximal 21 Jahren sein.

Art der Finanzierung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Sachkosten
 - Honorarkosten
 - internationale Jugendbegegnungen von mindestens 3 und maximal 14 Tagen, wobei An- und Abreisetag als ein Tag zählt
 - Geräte und Ausstattungsgegenstände, dessen Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung unter 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) liegen und die selbständig bewertungs- und nutzungsfähig sind (Geringwertige Wirtschaftsgüter entspr. § 6 Abs. 2 EStG). Eine Zergliederung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, ist nicht zulässig.
- Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für o. g. Leistungen bis zur Höhe von 50 vom Hundert bezogen auf die Gesamtmaßnahme einschließlich Partnerteilnehmerinnen/Partnerteilnehmer anderer Staatsangehörigkeit.

Für o. g. Förderschwerpunkt sind primär die ESF-Zuwendungen oder Zuwendungen auf Bundes- und Landesebene in Anspruch zu nehmen.

1.2.3 Außerschulische Jugendbildung

Förderschwerpunkt

- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung können in Form von Seminaren, Workshops, Projekten sowie als Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Jugendhilfe, die landkreisweit ausgeschrieben sind, stattfinden.

Art der Finanzierung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Sachkosten
 - Honorarkosten
 - Geräte und Ausstattungsgegenstände, dessen Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung unter 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) liegen und die selbständig bewertungs- und nutzungsfähig sind (Geringwertige Wirtschaftsgüter entspr. § 6 Abs. 2 EStG). Eine Zergliederung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, ist nicht zulässig.
- Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für o. g. Leistungen bis zur Höhe von 50 vom Hundert.

1.3 Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadtranderholung

Förderschwerpunkt

- Kinder- und Jugendberufshilfen/Stadtranderholungen sind Maßnahmen, in denen Kinder und Jugendliche in einer Gruppe, deren Teilnehmerinnen/Teilnehmer über den gesamten Zeitraum bestehen bleiben, eine Zeit der Ferien gemeinsam sinnvoll verbringen. Je nach spezifischer Ausrichtung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers können die Freizeiten mehr thematisch, sportlich oder kreativ ausgerichtet sein und sollen dem Erholungscharakter Rechnung tragen.
- Maßnahmen der Stadtranderholung dienen der Kinder- und Jugendberufshilfe am Standort der Zielgruppe, d. h. in ihrem alltäglichen Umfeld. Sie wird im Nahgebiet einer Stadt/Gemeinde durchgeführt und sichert ein ganztägiges pädagogisches Betreuungsangebot (kein Hort).
- Es muss sich um eine Maßnahme nach § 11 SGB VIII handeln.
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadtranderholung sind nur für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus dem Landkreis zuwendungsfähig.
- Grundvoraussetzung für die Förderung ist die Teilnahme von mindestens 7 Kindern und Jugendlichen (Betreuerschlüssel 7 zu 1) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Art der Finanzierung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Kinder- und Jugendberufshilfen von mindestens 3 und maximal 14 Tagen, wobei An- und Abreisetag als ein Tag zählt
 - Stadtranderholungen von mindestens 3 und maximal 14 Tagen, wobei An- und Abreisetag als je ein Aufenthaltstag gelten
 - Geräte und Ausstattungsgegenstände, dessen Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung unter 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) liegen und die selbständig bewertungs- und nutzungsfähig sind (Geringwertige Wirtschaftsgüter entspr. § 6 Abs. 2 EStG). Eine Zergliederung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, ist nicht zulässig.
- Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für o. g. Leistungen mit einem Festbetrag bis zu 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer (Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus dem Landkreis zuzüglich zuwendungsfähige Betreuer entsprechend Betreuerschlüssel).

1.4 Werterhaltung

Förderschwerpunkt

- Werterhaltungsmaßnahmen (Erhaltungsaufwand entspr. § 255 HGB i. V. m. R 21.1 Abs. 1 S. 1 EStR) sind Baumaßnahmen an einem Gebäude, die zur Erhaltung seiner bestimmungsmäßigen Nutzungsmöglichkeit dienen. Dabei sollte das Gebäude durch die Maßnahme in seiner Substanz nicht wesentlich vermehrt, in seinem Wesen nicht erheblich verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus deutlich verbessert werden. Eine Erhaltungsmaßnahme kann auch mit einer dem technischen Fortschritt entsprechenden üblichen Modernisierung verbunden sein.
- In der Regel wird es sich dabei um Reparaturen und Verschleißersatz im Rahmen der laufenden Nutzung handeln, die nicht dem Gebäudeeigentümer obliegen.
- Diese Maßnahmen können kurzfristig und in überwiegendem Maße durch Eigeninitiative der Jugendlichen erbracht werden und der Modernisierung und Ausstattung von Jugendräumen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit dienen.
- Eine Antragstellung erfolgt ausschließlich bei der Verwaltung des Jugendamtes.
- Grundsätzlich soll der Förderantrag vom Gebäudeeigentümer eingereicht werden. Ist dies nicht die Gemeinde, ist eine Stellungnahme grundsätzlich mit dem Ziel einer finanziellen Unterstützung von der Kommune (Sitzgemeinde) einzuholen.
- Insbesondere bei einer Ausführung durch Unternehmen sind Angebotsunterlagen/Angebotsvergleiche und Vergabebegründungen/Verträge über die Vergabe von Aufträgen einzureichen (mindestens 3 Angebote und Begründungen der Auswahl für ein konkretes Angebot). Diese Unterlagen sind spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises erforderlich.

Art der Finanzierung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Sachkosten
- Geräte und Ausstattungsgegenstände, dessen Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung über 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) liegen und die selbständig bewertungs- und nutzungsfähig sind (vgl. § 6 Abs. 2 EStG). Eine Zergliederung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, ist nicht zulässig.
- Im Rahmen der festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben (Geldleistungen) dürfen die Eigenleistungen (geldwerte Leistungen) maximal bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben angesetzt werden.

Abweichend von der ANBest-P darf der als zuwendungsfähig anerkannte Betrag für die Eigenleistungen in der Abrechnung im Einzelansatz nicht überschritten werden. So gelten im Einzelnen für allgemeine Arbeiten maximal 5,00 EUR pro geleistete Stunde, bei abweichenden Regelungen in Bundes-, Landes- und ESF-Förderung werden diese durch den Landkreis übernommen.

→ Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für o. g. Leistungen bis zur Höhe von 50 vom Hundert.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren für ehrenamtlich geführte Projekte

Anträge nach Nummer 1.2 bis 1.4 Teil A ehrenamtlich geführte Projekte sind in der Regel bis zum **30. Oktober** des Vorjahres bzw. spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises bzw. für Mitglieder des Jugendrings SOE e. V. in der Geschäftsstelle dieses einzureichen.

Eine Beantragung erfolgt getrennt nach den Förderschwerpunkten der Richtlinie (Projekte/Internationale Jugendbegegnung/Außerschulische Jugendbildung/Kinder- und Jugenderholung/Werterhaltung). Maßnahmen, die zeitlich nicht im Zusammenhang stehen, können nicht zusammengefasst werden (z. B. kann eine Werterhaltungsmaßnahme nicht im Rahmen eines Projektes beantragt werden; bei Kinder- und Jugenderholung insbesondere Sommerfreizeit nicht mit Herbstfreizeit).

Über den Eingang der Anträge erteilt die Verwaltung des Jugendamtes bzw. der Jugendring SOE e. V. eine Eingangsbestätigung. Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Bei Anträgen an den Jugendring SOE e. V. ab einer Antragssumme von 1.500,00 EUR sind der Verwaltung des Jugendamtes alle Antragsunterlagen zur Entscheidung vorzulegen. Der Bescheid an die Mitglieder des Jugendring SOE e. V. wird sowohl vom Vorstand des Jugendring SOE e. V. als auch vom Abteilungsleiter Kinder-, Jugend- und Familienhilfe unterzeichnet. Übersteigt die Antragssumme 5.000,00 EUR, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Antrag. Der Jugendring SOE e. V. reicht seine Anträge hierzu im Jugendamt mit einer Stellungnahme bezüglich des Fördervorschlages ein. Werden mehrere Anträge zum Beschluss im JHA eingereicht, ist mit den Unterlagen eine Fördertabelle analog der Fördervorlage der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einzureichen.

Für o. g. Maßnahmen sind in der Regel eine antragsbezogene Stellungnahme der Kommune (Sitzgemeinde) zu erbringen.

Bei Jahresprojekten und größeren Projekten (Antragsvolumen über 1.500,00 EUR) die weitestgehend in der Kommune (Sitzgemeinde) durchgeführt werden sowie bei Werterhaltungsmaßnahmen, insofern die Gemeinde nicht Eigentümerin des Gebäudes ist, ist eine fachlich-inhaltliche Stellungnahme grundsätzlich mit dem Ziel einer finanziellen Unterstützung von der Kommune (Sitzgemeinde) einzuholen. Eine positive Stellungnahme ist für die Förderung Pflicht.

Für kreisweite Maßnahmen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung muss eine Stellungnahme der Kommune (Sitzgemeinde) nicht eingeholt werden.

Der Mittelabruf erfolgt entsprechend ANBest-P bzw. der Regelung im Zuwendungsbescheid.

Es erfolgen keine Auszahlungen auf Privatkonten. Es ist mit Antragstellung sicher zu stellen, dass es ein Vereins-/Clubkonto gibt bzw. die Auszahlung über die Kommune (Sitzgemeinde) bzw. einem Träger der Jugendhilfe erfolgen kann.

Auszahlungen für Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung sowie der Kinder- und Jugenderholung erfolgen grundsätzlich erst nach Abrechnung der Maßnahme, welche bis spätestens 4 Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen ist.

Teil B Projekte mit fest angestelltem Personal (Fachkraftförderung)

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Definition

Eine Fachkraftförderung wird für Projekte gewährt, für deren fachliche Umsetzung entspr. §§ 11 - 14; 16; 52 SGB VIII Fachkräfte im Sinne der Regelungen des Jugendhilfeplanes benötigt werden. Grundlage ist ein im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Bedarfsfragenkatalog, Planungsraumkonferenz, Beschlussfassung Jugendhilfeausschuss) festgestellter Bedarf. Für die inhaltliche Umsetzung gelten die fachlichen Standards entsprechend Jugendhilfeplan (Rahmenplan für die Jugendhilfe im LK SOE, Teil A: Teilfachplan Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach den §§ 11 - 14; 16 SGB VIII; in der jeweils gültigen Fassung).

1.2 Art und Umfang der Förderung

1.2.1 Inhaltliche Projektförderung

Förderschwerpunkte

- Angebote der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit nach §§ 11, 12 SGB VIII sowie der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII
- Förderung der Familienbildung nach § 16 SGB VIII
- Angebote der Jugendgerichtshilfe nach § 52 SGB VIII, soweit diese nicht anderweitig nach § 77 bzw. §§ 78 a - g SGB VIII finanziert werden

Art der Finanzierung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Personalkosten nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung
- Sachkosten für Projekte und Einrichtungen der oben genannten Förderschwerpunkte
- Im Rahmen der als Sachkosten abgegrenzten Ausgaben dürfen Verwaltungsumlagen für die fachliche und administrative Leitung von angestelltem Personal in Höhe von maximal 5 % der geförderten Personalkosten pauschal erhoben und abgegrenzt werden. Diese beinhalten auch die Ausgaben für Lohnrechnung und Buchführung. Bei abweichenden Regelungen in ESF-, Bundes- oder Landes-Förderung werden diese durch den LK übernommen und anerkannt.
- Geräte und Ausstattungsgegenstände, dessen Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung unter 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) liegen und die selbständig bewertungs- und nutzungsfähig sind (Geringwertige Wirtschaftsgüter entspr. § 6 Abs. 2 EStG). Eine Zergliederung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, ist nicht zulässig.

→ Die Höhe des maximalen Festbetrages je Vollzeitäquivalente wird per Beschluss im Jugendhilfeausschuss festgelegt. Der Festbetrag wird in einer Summe ausgewiesen, bezogen auf die möglichen, vorab genannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Staffelung ist bei Betrachtung und Würdigung der tatsächlich im Projekt anfallenden Personal- und Sachkosten der Antragsteller möglich. Die im Zuwendungsbescheid bestätigten Vollzeitäquivalente der Fachkräfte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bilden die Grundlage für die maximale Höhe des

Zuschusses. Bei einer Reduzierung der bewilligten Vollzeitäquivalente im Förderzeitraum erfolgt eine Kürzung der Zuwendung.

1.2.2 Bau-, Sanierungs- und Werterhaltungsmaßnahmen

Förderschwerpunkt

- Werterhaltungsmaßnahmen (Erhaltungsaufwand entspr. § 255 HGB i. V. m. R 21.1 Abs. 1 S. 1 EStR) sind Baumaßnahmen an einem Gebäude, die zur Erhaltung seiner bestimmungsmäßigen Nutzungsmöglichkeit dienen. Dabei sollte das Gebäude durch die Maßnahme in seiner Substanz nicht wesentlich vermehrt, in seinem Wesen nicht erheblich verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus deutlich verbessert werden. Eine Erhaltungsmaßnahme kann auch mit einer dem technischen Fortschritt entsprechenden üblichen Modernisierung verbunden sein.
- In der Regel wird es sich dabei um Reparaturen und Verschleißersatz im Rahmen der laufenden Nutzung handeln, die nicht dem Gebäudeeigentümer obliegen.
- Diese Maßnahmen können kurzfristig und in überwiegendem Maße durch Eigeninitiative erbracht werden und der Modernisierung und Ausstattung von Räumen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit dienen.
- Eine Antragstellung erfolgt ausschließlich bei der Verwaltung des Jugendamtes.
- Grundsätzlich soll der Förderantrag vom Gebäudeeigentümer eingereicht werden. Ist dies nicht die Gemeinde, ist eine Stellungnahme grundsätzlich mit dem Ziel einer finanziellen Unterstützung von der Kommune (Sitzgemeinde) einzuholen.
- Insbesondere bei einer Ausführung durch Unternehmen sind Angebotsunterlagen/Angebotsvergleiche und Vergabebegründungen/Verträge über die Vergabe von Aufträgen einzureichen (mindestens 3 Angebote und Begründungen der Auswahl für ein konkretes Angebot). Diese Unterlagen sind spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises erforderlich.

Art der Finanzierung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Sachkosten
- Geräte und Ausstattungsgegenstände, dessen Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung über 410,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) liegen und die selbständig bewertungs- und nutzungsfähig sind (vgl. § 6 Abs. 2 EStG).

Eine Zergliederung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, ist nicht zulässig.

- Im Rahmen der festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben (Geldleistungen) dürfen die Eigenleistungen (geldwerte Leistungen) maximal bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben angesetzt werden. Abweichend von der ANBest-P darf der als zuwendungsfähig anerkannte Betrag für die Eigenleistungen in der Abrechnung im Einzelansatz nicht überschritten werden. So gelten im Einzelnen für allgemeine Arbeiten maximal 5,00 EUR pro geleistete Stunde, bei abweichenden Regelungen in Bundes-, Landes- und ESF-Förderung werden diese durch den Landkreis übernommen.

→ Gefördert werden können die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für o. g. Leistungen bis zur Höhe von 50 vom Hundert.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Projekte mit fest angestelltem Personal

Anträge für Projekte mit fest angestelltem Personal – Fachkraftförderung sowie für Bau-, Sanierungs- und Werterhaltungsmaßnahmen einschließlich der notwendigen Anlagen sind bis zum **31. August** des Vorjahres bei der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises einzureichen. Die Antragstellung hat mit dem vorgesehenen Antragsformular zu erfolgen.

Teil C Zuwendungen an Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen

1. Gegenstand der Förderung

Förderschwerpunkt

- Kinder- und Jugenderholungen/Stadtranderholungen sind Maßnahmen, in denen Kinder und Jugendliche in einer Gruppe, deren Teilnehmerinnen/Teilnehmer über den gesamten Zeitraum bestehen bleiben, eine Zeit der Ferien gemeinsam sinnvoll verbringen. Je nach spezifischer Ausrichtung können die Freizeiten mehr thematisch, sportlich oder kreativ ausgerichtet sein und sollen dem Erholungscharakter Rechnung tragen.
- Maßnahmen der Stadtranderholung dienen der Kinder- und Jugenderholung am Standort der Zielgruppe, d. h. in ihrem alltäglichen Umfeld. Sie wird im Nahgebiet einer Stadt/Gemeinde durchgeführt und sichert ein ganztägiges pädagogisches Betreuungsangebot (kein Hort).
- Es muss sich um eine Maßnahme nach § 11 SGB VIII handeln.
- Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung/Stadtranderholung für Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen sind nur für Kinder- und Jugendliche mit Wohnsitz im Landkreis vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zuwendungsfähig.
- Ziel der Förderung ist, durch Zahlung von Zuschüssen die Teilnahme an Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Art der Finanzierung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Kinder- und Jugenderholungen, die von einem anerkannten freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden, deren Dauer mindestens 3 und maximal 14 Tage pro Kalenderjahr beträgt, wobei An- und Abreisetag als ein Tag zählt
- Stadtranderholungen von mindestens 3 und maximal 14 Tagen, wobei An- und Abreisetag als je ein Aufenthaltstag gelten

(Ausschluss: Kinder und Jugendliche, die eine stationäre Hilfe zur Erziehung erhalten)

→ Gefördert werden Kinder und Jugendliche mit einem Festbetrag von 12,50 EUR pro Tag, höchstens jedoch 75 % der Gesamtteilnehmerkosten. Als Bemessungsgrenze gilt ein bis zu 20 %iges Überschreiten der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II bzw. SGB XII.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge für die Bezuschussung der Kinder und Jugendlichen aus Familien mit niedrigem Einkommen müssen vor Beginn der Erholungsmaßnahme mit Nachweis des Einkommens im Jugendamt abgegeben werden.

Der Zuschuss wird direkt an den Träger der Maßnahme oder bei nachweislich bereits gezahlten Beträgen an die Antragstellerin/den Antragsteller gezahlt.

Über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

Spätestens 6 Wochen nach Maßnahmebeendigung muss der Nachweis über die Teilnahme an der Maßnahme im Jugendamt erbracht werden.

9. Schlussbestimmungen

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss getroffen werden.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag des Beschlusses des Kreistages am 30.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 22. Juni 2009 sowie deren Auslegungshinweise vom 24. November 2011 außer Kraft.

Pirna, 15.01.2014

M. Geisler
Landrat

- Siegel -